

Achtung Gegenverkehr!

Düsseldorf, 16.08.2007

Der Mann war stehnagelvoll und absolut fahrunfähig. Und so kam, was kommen musste. Der alkoholisierte Fahrer überfuhr die Mittellinie und rauschte in ein entgegenkommendes Fahrzeug. Dessen Fahrer trifft eine Mitschuld an dem Unfall, entschied das Oberlandesgericht Stuttgart. Das Urteil mag den juristischen Laien wundern, deshalb erklären ARAG Experten auf: Ohne jeden Zweifel hat der betrunkenen Autofahrer den Unfall verursacht. Aber den Entgegenkommenden trifft insofern eine Mitschuld als er sich nicht an das Rechtsfahrgebot gehalten hat. Gemäß § 2 StVO muss möglichst weit rechts gefahren werden insbesondere bei Gegenverkehr. Basierend auf einem Urteil des OLG Frankfurt wird dabei im Allgemeinen ein Sicherheitsabstand von einem Meter zum rechten Fahrbahnrand als angemessen angesehen. Bei dem betreffenden Unfall hatte der Abstand aber mehr als zwei Meter betragen. Wäre der Fahrer nicht so hart an der Mittellinie gefahren, hätte der Crash mit dem berauschten Wagenlenker vermieden werden können. Der Richter sprach letzterem einen Schadenersatz von 20 Prozent und ein Schmerzensgeld zu (OLG Stuttgart, Az.: 13 U 74/06).



ARAG Versicherungen
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Brigitta Mehring
Konzernkommunikation
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60
Fax: 02 11 / 9 63-20 25
E-Mail: brigitta.mehring@arag.de
Internet: http://www.arag.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Gerhard Bilsing, Dr. Jan-Peter Horst,
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,
Hanno Petersen
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 1371
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995